

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 12.12.2011,
Beginn: 18:00, Ende: 18:35, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Frau Marina Fassner
Herr Robert Ganz
Herr Wolfram Gothe
Frau Eva Gredel
Herr Bernd Kieser
Herr Christian Mildenberger
Herr Wolfgang Reffert
Frau Claudia Stauffer
Herr Michael Till

SPD

Herr Klaus Beß
Herr Hans Hufnagel anwesend ab TOP 6
Herr Kai Rill
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

FW

Herr Werner Fuchs anwesend ab TOP 4
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz
Herr Thomas Zoepke

GLB

Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Triebskorn

Verwaltung

Herr Hans Faulhaber
Herr Reiner Haas
Herr Robert Raquet

Schriftführer
Herr Lothar Ertl

Abwesend

CDU
Herr Uwe Schmitt

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 05.12.2011 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 09.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde von der Fraktion der Freien Wähler, Gemeinderat Gredel, der Antrag auf Vertagung von TOP 3 „Bebauungsplan Hofäcker – 1. Änderungsplan“ gestellt, dem einstimmig entsprochen wurde.

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung die Pachtverträge mit dem Land über die Baggerseen des ASV Rohrhof und der Pacht- und Hegegemeinschaft Brühl/Plankstadt geändert wurden.

TOP: 2 öffentlich

Sportpark Süd

- Standortwahl neue Sporthalle

2011-0168/1

Beschluss:

Der Bau der neuen Sporthalle soll im nördlichen Bereich des Projektgebietes „Sportpark Süd“ erfolgen. Mit den Planungen soll 2012 begonnen werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Mit der Grundsatzentscheidung des Gemeinderates zur Verwirklichung der Planungen zum Sportpark Süd mit der Maßgabe, dass bis spätestens 2018 der FV Brühl die neuen Räumlichkeiten beziehen kann, sind verschiedene vorbereitende Entscheidungen und Planungen notwendig. Nach der Festlegung des Standortes der neuen Sporthalle kann die Bebauungsplanung wie auch die verschiedenen Fachgutachten beauftragt werden.

Der letzte Planungsstand des Sportparks Süd vom 01.04.2011 sieht, wie jeder Planungsstand davor auch, die Errichtung der neuen 2-Feld-Trainingshalle im Norden des Projektgeländes Sportpark Süd vor. Aus den Reihen des Gemeinderates kam der Wunsch auch andere Standorte einer Prüfung zu unterziehen.

Nachfolgend werden vier verschiedene Standorte beschrieben. Bei jedem dieser vier Standorte ist die Höhe der Kosten für das Freimachen des Baufeldes, Erschließung und Außenanpassungen gleich oder lediglich vernachlässigbar unterschiedlich.

I Nördlicher Bereich des Projektgebietes des Sportparks Süd

Nachdem die Gemeinde Grundstücksteile vom TV Brühl erwerben konnte, ist es möglich, wie bereits in allen Planungen vorgesehen, die neue Sporthalle im Norden des Projektgebietes Sportpark Süd zu errichten. Gemeinsam mit den bestehenden Sportanlagen des TV Brühl, der Sporthalle der Realschule sowie den geplanten zukünftigen Plätzen für den FV Brühl könnte an dieser Stelle konzentriert ein „Sportzentrum“ entstehen.

Für die Anpassung der vorhandenen Parkplätze und den Umbau einer Parkfläche zur multifunktionalen Nutzung würden Kosten von ca. 100.000,00 € entstehen.

II Gelände hinter dem Hallenbad

An dieser Stelle würden ca. 75 Stellplätze entfallen, die im Bereich der Fahrradabstellplätze für ca. 190.000,00 € wiederhergestellt werden könnten. Allerdings würde dies auch die Rodung des dortigen Baumbestandes bedeuten.

III Gelände südlich der Schillerschule

Bei einer Standortwahl an dieser Stelle würde ebenfalls der Baumbestand entfallen. Die Fahrradparker müssten demontiert und hinter dem Hallenbad neu hergestellt werden. Dadurch würden ca. 25 PKW-Stellplätze entfallen und Kosten von ca. 20.000,00 € entstehen. Durch den Hallenneubau würden die Beleuchtungsverhältnisse der Schillerschule deutlich verschlechtert.

Für beide Varianten II und III gilt, dass ein Hallenneubau südlich der Schillerschule oder des Hallenbades eine starke bauliche Nachverdichtung darstellt.

IV Steffi Graf-Park

Der Bebauungsplan „Sprauwaldäcker II“ –Änderungsplan III wurde im August 1988 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Neben der Möglichkeit zum Bau eines Kirchenzentrums sieht er ein großes Baufenster zum Bau einer Festhalle vor. Statt der Festhalle könnte an dieser Stelle auch der Neubau einer Sporthalle erfolgen. Dies würde natürlich auch den Verlust der großzügigen Freifläche sowie des DFB-Bolzplatzes im Steffi Graf-Park bedeuten.

Fazit:

Unter Abwägung aller Randbedingungen schlägt die Verwaltung vor, den Neubau der Sporthalle im nördlichen Bereich des Projektgebietes „Sportpark Süd“, wie auch stets in den Planungen berücksichtigt, vorzusehen.

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung vom 21.11.2011 des Kultur-, Sport- und Partnerschaftsausschusses vorberaten. Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, sich bei der Standortwahl für die neue Sporthalle für den nördlichen Bereich des Projektgebietes „Sportpark Süd“ zu entscheiden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Kieser erklärte für die CDU-Fraktion, dass die Halle da hingehöre, wo in Zukunft Sport betrieben wird und das ist eindeutig am Standort des Turnverein Brühl.

Genauso sieht es Gemeinderat Schnepf für die SPD-Fraktion. Dies sei der richtige Ort beim Sportpark Süd und man solle nun den Bebauungsplan auf den Weg bringen.

Nicht leicht haben es sich die Freien Wähler gemacht, wie Gemeinderat Gredel berichtet, die ursprünglich eher den Standort bei der Schillerschule zwischen Brühl und Rohrhof favorisierten, nun aber den Standort beim Sportpark Süd akzeptieren.

Dem schloss sich auch Gemeinderätin Grüning von der Grünen Liste Brühl an.

TOP: 3 öffentlich
Bebauungsplan "Hofäcker - 1. Änderungsplan"
Aufstellungs- u. Auslegungsbeschluss
2011-0179

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

TOP: 4 öffentlich
Neufassung der Abwassersatzung
2011-0174

Beschluss:

Die Abwassergebühren werden rückwirkend ab 1. Januar 2011 getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr) erhoben und werden ab diesem Termin wie folgt festgesetzt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt:	2,30 €/cbm
Die Niederschlagswassergebühr beträgt:	0,41 €/qm

Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in der Vorlage.

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten wird zugestimmt.

Durch die Abrundung der Gebühren auf 2 Stellen hinter dem Komma wird auf die Gebührenanteile ab der dritten Nachkommastelle nicht verzichtet.

Ergeben sich zukünftig Kostenunterdeckungen, ob durch erhöhte Aufwendungen oder verringerte Erträge, wird die Verwaltung beauftragt, diese zu dokumentieren und in künftigen Kalkulationen ebenfalls offen zu legen. Der Gemeinderat wird dann zur gegebenen Zeit entscheiden, ob und inwieweit er diese Unterdeckungen in eine spätere neue Gebührenfestsetzung einfließen lässt. Ein Verzicht auf gebührenfähige Kostenpositionen erfolgt jedenfalls nicht.

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf beiliegende Neufassung der Abwassersatzung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Abwassersatzung war aus zwei Gründen zu überarbeiten:

- Änderung der Beitragssätze aufgrund der Fortschreibung der Globalberechnung
- Die Neueinführung der sogenannten gesplitteten Abwassergebühr – Gebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Die Fortschreibung der Globalberechnung wurde vom Gemeinderat am 14.11.2011 beschlossen, die neuen Sätze sind in der Neufassung der Abwassersatzung enthalten.

Das auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zurück gehende Gebührensplitting führt dabei zu einigen Neuregelungen, die Verwaltung hat deshalb zum besseren Überblick eine Neufassung der Abwassersatzung vorgenommen.

Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zur gesplitteten Abwassergebühr

Bisher hatte der VGH Baden-Württemberg die Auffassung vertreten, der Frischwasserbezug sei als alleiniger Gebührenmaßstab in Gemeinden bis zu 60.000 Einwohner grundsätzlich zulässig, weil hier in der Regel von einer homogenen Siedlungsstruktur ausgegangen werden könne und deshalb die Verteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung nur nach dem „Frischwassermaßstab gerecht sei..

Diese Rechtsprechung hat der VGH Baden-Württemberg mit dem am 11.03.2010 verkündeten Urteil nunmehr aufgegeben. Die Erhebung einer auf der Grundlage des Frischwasserbezugs berechneten einheitlichen Abwassergebühr verstoße nach seiner Auffassung in aller Regel gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie gegen das Äquivalenzprinzip.

Nach Auffassung des VGH kann zwischen der auf einem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge und der auf diesem Grundstück anfallenden Niederschlagswassermenge kein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt werden. Während bei Wohngrundstücken die verbrauchte Frischwassermenge in erster Linie von der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen abhängig ist, wird die eingeleitete Niederschlagswassermenge vor allem von der Größe der befestigten und bebauten bzw. überbauten (versiegelten) und tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche bestimmt.

Auswirkungen des VGH-Urteils

Abwassersatzungen, die die Abwassergebühren ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab bemessen werden, sind nichtig, zumindest aber rechtswidrig. Die auf der Grundlage solcher Satzungen erlassenen Gebührenbescheide sind rechtswidrig, erlangen aber nach der Widerspruchsfrist Rechtskraft.

Es gibt keine Übergangsfrist, d.h. alle bestehenden Satzungen sind auf die neue Rechtsprechung anzupassen. Auf zurückliegende, d.h. bestandskräftige Gebührenbescheide hat das Urteil keine Auswirkungen. Dies gilt auch für die Festsetzung von Vorauszahlungen in bestandskräftigen Gebührenbescheiden.

Eine rückwirkende Satzungsänderung ist zulässig, da die nichtige Satzung durch eine gültige Satzung ersetzt wird. Insoweit stehen Gründe des Vertrauensschutzes einer Rückwirkung nicht entgegen. Die Satzung kann also rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt werden.

Zukünftig zwei Verteilermaßstäbe

Zukünftig müssen Gebührensätze mit unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in der Abwassersatzung festgesetzt werden.

Bemessungsgrundlage für eine Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten Flächen, die mittelbar oder unmittelbar an die Kanalisation angeschlossenen sind.

Die auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge ist auch weiterhin die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr.

Für die Kalkulation der getrennten Gebühren ist es notwendig die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung aufzuteilen in Kosten, die für die Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung anfallen.

Ermittlung der befestigten Grundstücksflächen

Der bisherige, alleinige Gebührenmaßstab „Frischwasser“ wird wie bisher durch den über die Wasseruhren gemessenen Frischwasserbezug ermittelt.

Zur Ermittlung des zweiten Maßstabs „befestigte Flächen“ wurde die Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) beauftragt. In Zusammenarbeit mit dem Institut Innovatives Bauen (iib) wurden von allen Grundstücken im Gemeindegebiet Luftbilder ausgewertet. Wir haben der Kalkulation eine versiegelte Gesamtfläche von 760.000 m² zugrunde gelegt.

Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutzwasser und Niederschlagswasser

In einem zweiten Arbeitsschritt waren nun die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung getrennt voneinander zu ermitteln. Wegen der Schwierigkeit, die Kosten rechnerisch exakt den einzelnen Teileinrichtungen zuzuordnen, können die Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden. Als Grundlage für die vorliegende Kalkulation dient die vom Gemeindetag Baden-Württemberg in seiner Mustersatzung von 2001 (veröffentlicht in BWGZ 21/2001 v. 15.11.2001) veröffentlichte kostenorientierte Kalkulationsmethode. Darin wurden anhand von Modellberechnungen folgende Kostenanteile getrennt nach den Kostenarten für die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt:

	Schmutzwasser (SW)	Niederschlagswas ser (NW)
Kanalisation		
Kalkulatorische Kosten/Investitionskosten	60 %	40 %
Betriebskosten	50 %	50 %
Klärwerk		
Kalkulatorische Kosten/Investitionskosten und Betriebskosten	90 %	10 %

Vor der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser, wurden die Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Teileinrichtungen Klärwerk und Kanalisation/RÜB/Sonstige verteilt. Bei der Verteilung der Kosten haben wir uns an der Kostenverteilung orientiert, wie sie bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils vorgenommen wird.

Gebührenkalkulation (siehe Anlage)

Für die Gemeinden im Land ist es aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert, sich beim Erlass von Satzungen bzw. der Kalkulation von Gebühren an den vom Gemeindetag Baden-Württemberg erarbeiteten Mustern zu orientieren, da diese jeweils in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt und betroffenen Ministerien erarbeitet werden. Die jetzt vorliegende Kalkulation wurde von einem Fachbüro erstellt, die vom Gemeindetag Baden-Württemberg herausgegebenen Empfehlungen und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze wurden dabei beachtet.

Grundlage für die Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2011 sind die bisher geplanten Kosten; es gibt also keine versteckte Gebührenerhöhung. Momentan stehen aus den Vorjahren zum möglichen Ausgleich noch heran eine Kostenunterdeckung aus 2009 (169.822,89 €) und eine Kostenüberdeckung aus 2010 (11.830,42 €).

Diese beiden Positionen werden bewusst nicht in die Kalkulation 2011 einbezogen. Zum einen soll die erstmalige Gebühr nach Einführung des Gebührensplittings nicht durch Vorjahresergebnisse „verfälscht“ werden, zum anderen lässt das Gesetz für den Ausgleich von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen einen Zeitraum von fünf Jahren zu.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ergebnisse 2009 und 2010, je nachdem wie sich die Jahre 2011 und 2012 hinsichtlich der Gebührendeckung entwickeln, in eine Gebührenneuberechnung ab 2013 bzw. 2014 einzubeziehen. Ziel ist es, wenn möglich, die Gebühren über einen mittelfristigen Zeitraum konstant zu halten. Zeichnet sich ab, dass das nicht möglich ist, weil ansonsten „Gebührensprünge“ drohen, wird die Verwaltung reagieren und eine neue Berechnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

Gebührenentwicklung

Die Abwassergebühren haben in den letzten Jahren folgende Entwicklung genommen:

Jahr	€ je m ³	Basis Gesch.- Menge cbm	Verän- derung	Basis Gesch.- Menge qm	€ je m ²	Verän- derung
2002	1,75	700.000	0,57%			
2008	1,90	700.000	8,57%			
2009	2,00	700.000	5,26%			
2010	2,49	700.000	24,50%			
2011	2,30	675.000		760.000	0,41	

Gebührenkalkulation - Ermessensentscheidungen

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat bei der Aufstellung von Gebührenkalkulationen verschiedene Ermessensentscheidungen zu treffen, die nachstehend aufgeführt sind und mit der Gebührenfestsetzung zu beschließen sind.

Einheitliche Benutzungsgebühren

Nach § 13 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgaben dienen, bilden eine Einrichtung, bei der die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen, wurden bisher vom Gemeinderat einheitliche Benutzungsgebühren in allen Ortsteilen festgelegt. In der Gebührenkalkulation ist, wie bisher, eine einheitliche Abwassergebühr berücksichtigt.

Abschreibungen

Durch angemessene Abschreibungen sind die tatsächlichen Abnutzungen betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und entsprechend der Nutzungsdauer auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer und der damit verbundenen Höhe des Abschreibungssatzes ist ein Ermessensspielraum eingeräumt. Ein Anhaltspunkt zur Festlegung dieser Nutzungsdauer sind tatsächlich gemachte Erfahrungswerte und sog. Abschreibungstabellen.

Abschreibungsverfahren

§ 14 Abs. 3 KAG gestattet zwei Abschreibungsverfahren, die Bruttomethode oder die Nettomethode. Bei der Nettomethode werden die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüssen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben. Bei der Bruttomethode werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Weil die Abwasserbeiträge nicht immer beim jeweiligen Anlagegut (zeitliche Unterschiede) abgesetzt werden können, ist bei der Gebührenkalkulation die Bruttomethode berücksichtigt.

Abschreibungsart

Neben der Wahl des Abschreibungssatzes und des Abschreibungsverfahrens ist noch die Abschreibungsart festzulegen. Es kann linear, progressiv oder degressiv abgeschrieben werden. Im Interesse einer kontinuierlichen Gebührenbelastung wird die lineare Abschreibung bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Verzinsung des Anlagekapitals

Das eingesetzte Anlagekapital ist entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 KAG angemessen zu verzinsen. Die Verzinsung des Anlagekapitals darf nur nach dem Nominalwert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, und nicht nach dem Zeit- oder Wiederbeschaffungswert der Anlagenteile, berechnet werden. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob sie einen gespaltenen Zinssatz für Eigen- und Fremdmittel oder einen kalkulatorisch ermittelten Mischzinssatz ansetzt. Bei der Gebührenkalkulation wurde, wie bereits in den Vorjahren, ein Mischzinssatz von 3,5 % berücksichtigt.

Vorwegabzug des Straßenentwässerungskostenanteils

Nach § 17 Abs. 3 KAG bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten unberücksichtigt, d.h. diese Kostenanteile sind im Rahmen der Gebührenkalkulation abzuziehen.

TOP: 5 öffentlich

**Antrag des Sportverein Rohrhof 1921 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den ungedeckten Betriebskosten für die Sporthalle im Vereinshaus Rohrhof
2011-0181**

Beschluss:

Dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. wird zu den Betriebskosten für die vereinsfremden Veranstaltungen in der Halle für das Jahr 2010 ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von **5.187,13 €** gewährt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 77 vom 29.10.1990 wird dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. zu den Betriebskosten für die vereinsfremden Veranstaltungen in der Vereinshalle ein Zuschuss gewährt.

Mit Schreiben vom 30.11.2011 teilt der Verein Betriebskosten in Höhe von 24.821,47 € mit. Da hiervon 4.402,97 € seitens der Gemeinde für die Erneuerung des Brenners und eines Warmwasserspeichers mit 32 % = 1.408,95 € bezuschusst wurden, reduzieren sich die für den Antrag relevanten Betriebskosten auf 23.412,52 €.

Setzt man diesen Kosten die der teilweisen Kostendeckung dienenden Vermietungseinnahmen von 3.007,25 € entgegen, verbleibt eine Belastung von 20.405,27 €. Laut Verein haben sich die Einnahmen gegenüber den Vorjahren erhöht, da einerseits eine leichte Mieterhöhung vorgenommen wurde und zudem die Auslastung der Halle höher war. Des Weiteren sei die Halle auf Wunsch der Gemeinde als Festhalle für den Ortsteil Rohrhof erbaut worden, um den örtlichen Vereinen einen zusätzlichen akzeptablen Veranstaltungsort zu bieten.

Es wurden im Jahr 2010 von nachfolgenden Vereinen/Institutionen Veranstaltungen durchgeführt:

SV Rohrhof	4 Veranstaltungen
Angelsportverein Rohrhof	4 Veranstaltungen
CV Rohrhöfer Göggel	6 Veranstaltungen (teilweise mit mehrtägigen Vorbereitungen)
Förderkreis Comeniuschule	1 Veranstaltung
Interessengemeinschaft Kegler	1 Veranstaltung
VdK Brühl	1 Veranstaltung

An Übungsstunden wurden durchgeführt:

Tanzsportclub Brühl wöchentlich ca. 10 Übungsstunden

SV Rohrhof wöchentlich ca. 8 Übungsstunden

Zusätzlich wird die hintere Toilettenanlage während der Tage des Fischerfestes in Rohrhof durch die Festplatzbesucher genutzt.

Als Berechnungsgrundlage wurde der Anteil der vereinsfremden Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Verein auf 35 % festgesetzt.

Berechnung der ungedeckten Kosten für das Jahr 2010

Betriebskosten 2010 23.412,52 €

hiervon 35 % 8.194,38 €

abzüglich der Einnahmen
aus der Vermietung ./. 3.007,25 €

Ungedeckter Betriebskosten-
anteil 2010 **5.187,13 €**
=====

Entwicklung der Betriebskosten/Einnahmen/Zuschüsse:

<u>Jahr</u>	<u>Betriebskosten</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>Zuschuss</u>
2002	14.800,00 €	1.180,00 €	4.000,00 €
2003	15.460,00 €	1.150,00 €	4.261,00 €
2004	19.069,36 €	1.729,00 €	4.945,27 €
2005	16.285,75 €	1.183,46 €	4.516,55 €
2006	18.988,22 €	1.909,31 €	4.736,56 €
2007	22.925,58 €	1.922,55 €	6.101,40 €
2008	22.042,99 €	1.252,25 €	6.462,79 €
2009	17.494,57 €	1.680,11 €	4.442,99 €

Im Haushaltsplan 2011 sind für die Betriebskosten entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt.

TOP: 6 öffentlich
Annahme von Spenden
2011-0180

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der vorgelegten Spende(n) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Gemeindeordnung Baden-Württembergs wurde zu Beginn des Jahres 2006 dahingehend geändert, dass die Annahme von Spenden in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Die Regelung zielt dahin, mehr Rechtssicherheit für den Spender und für die Mandatsträger der empfangenden Gemeinde zu schaffen. Es ist offenzulegen, in welcher Beziehung die Gemeinde zu dem Spender steht. Weiterhin wird herausgestellt, dass zwischen der Spende und der Dienstausbübung keinerlei Verknüpfung besteht.

Über die Annahme von anonymen Spenden, bei denen auch der Verwaltung der Name des Spenders nicht bekannt ist, wird in öffentlicher Sitzung Beschluss gefasst. Ist der Verwaltung dagegen der Name des Spenders bekannt, dieser möchte aber nicht genannt werden, wird dem Grundsatz der Öffentlichkeit entsprochen, indem über die Existenz einer solchen Spende in öffentlicher Sitzung informiert wird. Über die Annahme entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

Weil die Spender zeitnah Spendenbescheinigungen für ihre Steuererklärung wünschen, diese aber von der Verwaltung erst nach der Beschlussfassung über die Spendenannahme ausgestellt werden, kommt das Thema mehrmals jährlich auf die Tagesordnung.

Die aus der Anlage ersichtliche(n) Spende(n) ist/sind heute Gegenstand der Beschlussfassung.

TOP: 7 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 7.1 öffentlich

Anfrage GR Beß v. 17.10.2011 -Kennzeichnung Ausfahrt Trendfabrik-

Hinsichtlich der fehlenden Kennzeichnung bei der Ausfahrt der Trendfabrik teilte ihm der Bürgermeister mit, dass dort eine Mittellinie eingezeichnet wurde.

TOP: 7.2 öffentlich

Antrag Grüne Liste Brühl

Bezüglich des Antrags der Grünen Liste Brühl auf Stopp aller Arbeit beim Neubaugebiet Bäumelweg wegen möglicher neuer Entwicklungen im Gewerbegebiet Schütte-Lanz hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, sich nicht damit zu befassen.

TOP: 7.3 öffentlich
Antrag Gemeinderat Zelt

Auf Anfrage von Gemeinderat Zelt, die er vorher schriftlich eingereicht hatte, soll der Bürgermeister mit der Firma GeoEnergy ausloten, wie weit die Auskopplung von Wärme aus dem Geothermie-Kraftwerk für die Brühl/Ketscher Realschule, für den Sportpark Süd und die Verbands-Kläranlage von der Firma unterstützt werden kann, um den Brühlern und der Region Vorteile des Geothermie-Standorts an dieser Stelle kostengünstig zu sichern.

TOP: 8 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 8.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er bittet die Verwaltung, die alten Grenzen der Rohrhöfer und Brühler Gemarkung darzustellen und dem Gemeinderat mitzuteilen.

TOP: 9 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

- K e i n e -

Am Ende der Sitzung wünschte Bürgermeister Dr. Göck allen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr und dankte dem häufigsten Sitzungsbesucher 2011, Herrn Oskar Merkel, und überreichte ein Präsent.